

Vertragliche Erklärung

der **Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV), Berlin** und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (SVLFG), Kassel,

gegenüber der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung, K.d.ö.R., (KBV) Berlin

Die vertragliche Erklärung der DGUV vom 03.04.2020 sowie die letzte vertragliche Ergänzung vom 05.10.2021 wird in folgenden Punkten bis zum 31.03.2022 verlängert:

1. Abweichend von den Vorgaben des Vertrages können durch Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten in begründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach § 31 b BMV-Ä Videosprechstunden erbracht werden, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen. Für Arzt-Patientenkontakte ist die Nr. 1 der UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.
2. Für Psychotherapeuten gilt:
 - Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsziffern (P-Ziffern) abgerechnet werden.
 - Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) mit 100 % und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Min) mit 50 % der jeweiligen P-Ziffer.
 - Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12,- € für eine volle Stunde bzw. 6,- € für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
 - Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum PTV honoriert werden.

Für die DGUV sowie in Vertretung für die SVLFG

4.12.21
Datum

4.2.21
Dr. Edlyn Höller
stellv. Hauptgeschäftsführerin DGUV